Helmstadt Holzkirchen Remlingen Uettingen

Verwaltungsgemeinschaft Helmstadt

für die Gemeinde Uettingen

Vollzug des Baugesetzbuches -BauGB-;
Bekanntmachung der Genehmigung der 10. Änderung des Flächennutzungsplanes

Bekanntmachung

gemäß § 10 Abs. 3 BauGB

Mit Schreiben vom 15.05.2026 (Aktenzeichen: FB22-610.1-BLP-2025-31) hat das Landratsamt Würzburg mitgeteilt, dass für die 10. Flächennutzungsplanänderung der Gemeinde Uettingen mit Ablauf des 27.04.2026 nach § 6 Abs. 4 Satz 4 BauGB die Genehmigungsfiktion eingetreten ist.

Diese Genehmigungsfiktion steht rechtlich der Erteilung der Genehmigung gleich.

Die Genehmigungsfiktion wird hiermit gemäß § 6 Abs. 5 des Baugesetzbuchs (BauGB) ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung wird die 10. Änderung des Flächennutzungsplans wirksam.

Jedermann kann den Flächennutzungsplan und die Begründung sowie die zusammenfassende Erklärung über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Flächennutzungsplan berücksichtigt wurden, und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde, bei der Verwaltungsgemeinschaft Helmstadt, 97264 Helmstadt, Im Kies 8, Zimmer 10, während der allgemeinen Dienststunden, Montag bis Freitag von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr, Montag und Mittwoch von 13.30 Uhr bis 15.30 Uhr, Donnerstag von 13.30 Uhr bis 18.00 Uhr, einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie der Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und

2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und

3. nach § 214 Abs. 3 S. 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Helmstadt, den 03.06.2026
VERWALTUNGSGEMEINSCHAFT HELMSTADT

Bachmann
Gemeinschaftsvorsitzender

BAYERN · LUDWIGSTEIN VERWALTUNGSGEMEINSCHAFT

An die Amtstafel

angeheftet: 09.06.2026

abgenommen/abzunehmen: 01.07.2026